

Präambel

Der Förderverein Petrikirche, Rostock bezweckt die Wiederherstellung des Petrikirchturmes und die Rekonstruktion der Petrikirche.

Der Verein wendet sich an alle Kreise, die die Erhaltung der St.Petrikirche als verpflichtende Aufgabe anerkennen.

Im einzelnen befaßt sich der Verein mit der Aufgabe, durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen und durch Sammlung von Spenden die für die Wiederherstellung des Kirchturmes und der Rekonstruktion der Kirche erforderlichen Mittel zu beschaffen und diese Mittel sachgemäß zu verwalten. Die Bestimmung über die Nutzung des Turmes und des Kirchgebäudes verbleibt bei der Kirchgemeinde St. Petri-Nikolai, Rostock.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Förderverein Petrikirche, Rostock" und hat seinen Sitz in Rostock; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18.Lebensjahr vollendet hat. Der Verein steht auch für die Mitgliedschaft juristischer Personen offen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist oder schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der von den Mitgliedern zu zahlende Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgestellt.

Bis zur erstmaligen Feststellung erläßt der Vorstand eine vorläufige Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Dem Vorstand soll je ein Vertreter der Kirchgemeinde und des Amtes für Denkmalpflege der Hansestadt Rostock angehören.

Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte

den Vorsitzenden
den stellvertretenden Vorsitzenden
den Schatzmeister
den Schriftführer.

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorsitzende vertritt gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister oder mit zwei anderen Vorstandsmitgliedern den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn unterstützt. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung in der Regel zweimal im Jahr und sonst nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen dieses beantragt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstandes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme und Besprechung des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung und unter Vorsitz des Vorsitzenden des Vorstandes einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 11 Beschlußfassung

Die Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins erfordern übereinstimmende Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Diesen Beschlüssen müssen drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung und zwei Drittel der Stimmen des beschlußfähigen Vorstandes zustimmen. Eine Veränderung des Vereinszweckes ist ausgeschlossen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Stimmgleichen statt.

Über die Beschlüsse der Organe des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von dem Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Vereinsvermögen

Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Kirchgemeinde St. Petri-Nikolai Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rostock, den 01.08.1991

J. J. J.

P. Wittenberg

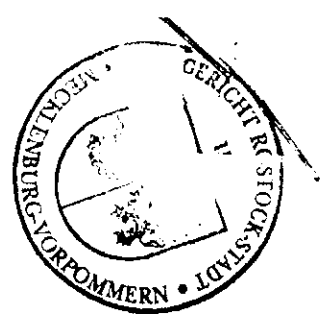
R. Casch

J. J. J.

D. J. J.

J. J. J.
J. J. J.

~~_____~~



Eintragungsbestätigung

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit der im Register unter der Nummer 722 beantragten Eintragung wird beglaubigt.

Rostock, 10. April 1992

Lüdmanne
Lüdemann
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

